

Beschluss-(Resolutions-)Antrag

der Abgeordneten Maximilian Krauss, MA (FPÖ) und Stefan Berger (FPÖ) zu Post Nr. 2 der Tagesordnung für den Landtag am 23.11.2023.

Anpassung des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG) und der 15 a B-VG Vereinbarung zwischen Bund und Ländern

Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung trat mit Ende 2016 außer Kraft. Damit oblag es den einzelnen Landesgesetzgebern, unter Wahrung der einschlägigen unions- und verfassungsrechtlichen Vorgaben die gesetzlichen Regelungen zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung entsprechend auszugestalten. Das Land Wien hat am 1. Februar 2018 eine umfangreiche Novelle des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG) in Kraft gesetzt. Im Jahr 2019 hat der Bundesgesetzgeber erstmals ein Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) beschlossen, um den Gestaltungsspielraum der Länder im Interesse einer Vereinheitlichung der österreichweit sehr unterschiedlichen Regelungen massiv einzuschränken. Das Gesetz ist am 1. Juni 2019 in Kraft getreten. Gemäß § 10 Abs. 2 zweiter Satz SH-GG sind von den Ländern Ausführungsgesetze innerhalb von sieben Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, also bis 1. Jänner 2020, zu erlassen und in Kraft zu setzen.

Zehntausende Menschen befinden sich derzeit in der Grundversorgung, fast 60 Prozent davon sind Geflüchtete aus der Ukraine. Für ihre Unterbringung und Versorgung steht seit letztem Jahr noch mehr Geld zur Verfügung. Eine Vermögens- oder Einkommensprüfung ist nicht vorgesehen, sodass Millionäre die gleichen Transferleistungen erhalten wie Arme. Normalerweise erhalten Menschen in Österreich Grundversorgung, während sie auf den Abschluss ihres Asylverfahrens warten. Arbeiten dürfen sie in dieser Zeit nicht. Aber auch Geflüchtete aus der Ukraine werden über diese Schiene versorgt, obwohl sie aufgrund einer Sonderregelung kein langwieriges Verfahren durchlaufen müssen. Die Massenzustrom-Richtlinie der EU gewährt ihnen einen speziellen Vertriebenenstatus inklusive Zugang zum Arbeitsmarkt.

Die aktuellen Änderungen in der Grundversorgung: Im Bereich der organisierten Quartiere bekommen die Unterkunftsgeber nun 25 statt 21 Euro pro Person und Tag. Die Zahlungen an individuell - also nicht in organisierten Quartieren - untergebrachte Geflüchtete erhöhte sich um 60 Euro pro Monat. Diese Summe

setzt sich folgendermaßen zusammen: Der Mietzuschuss wurde von 150 auf 165 Euro angehoben, das Verpflegungsgeld von 215 auf 260 Euro. Es sei Ziel, diese Unterbringungsart zu fördern, auch, um organisierte Quartiere zu entlasten, heißt es dazu vom Bundeskanzleramt.

Während sich Bund und Länder die Kosten für die Grundversorgung weiterhin im Verhältnis 40 zu 60 teilen werden, übernimmt der Bund die vollen Kosten für die Erstaufnahme der Geflüchteten in Ankunftscentren.

Geldleistungen sind in vielen Fällen nicht sachgemäß, da bei Asylwerbern und Geflüchteten die finanzielle Lage und ihr Vermögen nicht geprüft wird. Angesichts eines nicht abreißen wollenden Asylstroms sollten Geldleistungen verringert und der Anteil an Sachleistungen erhöht werden.

Abgelehnte Asylbewerber sollen statt Bargeld eine Chipkarte erhalten, mit der für einen bestimmten Betrag ganz bestimmte Lebensmittel eingekauft werden können.

Mit der Chipkarte können sie beim Discounter oder Bäckereien und Fleischhauern für den täglichen Bedarf einkaufen: zum Beispiel Lebensmittel, Kleidung, Hygiene-Artikel. Den Inhalt dieses Warenkorbs wird derzeit mit den zuständigen Behörden evaluiert. Darüber hinaus sollen Asylbewerber bis zur Entscheidung über ihren Aufenthaltsstatus verstärkt gemeinnützige Arbeiten übernehmen.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag nachfolgenden

Beschlussantrag

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

I) Der Landtag trägt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung auf, eine Novelle des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG), LGBl. Nr. 38/2010 vorzulegen, mit der das Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe ([Sozialhilfe-Grundsatzgesetz](#), BGBl. I Nr. 41/2019) und die Änderung des Bezieherkreises in Landesrecht umgesetzt wird. Nicht zuletzt sollen nachstehende Vorgaben in Landesrecht umgesetzt werden:

1. Ausschließlich österreichische Staatsbürger haben Anspruch auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung.

2. Ausdehnung der Absicherung unbeweglichen Vermögens zum eigenen Wohnbedarf („unverwertbares Vermögen iSd. § 12 Abs 3 Z4 WMG, „Wohnvermögen“ iSd SH-GG) vor einem grundbücherlichen Zugriff von (derzeit) 6 Monaten auf 3 Jahre (Umsetzung des § 7 Abs 8 Z 2 SH-GG).
3. Einführung des im § 9 SH-GG vorgesehenen Kontrollsystems zur Missbrauchs-Prävention.
4. Ausbau des Sachleistungssystems unabhängig von der im § 18 Abs 2 WMG notwendigen Zweckentfremdung der Leistungen.

II) Der Wiener Landtag fordert die Bundesregierung, insbesondere den Bundesminister für Inneres auf, umgehend die Erhöhung der finanziellen Grundversorgungsleistungen als auch den Anspruch auf Familienbeihilfe und andere Geldleistungen für Geflüchtete zu stoppen und stattdessen Sachleistungen in den Vordergrund treten zu lassen.

In formeller Hinsicht beantragen wir die sofortige Abstimmung.

